

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00044

vom 6. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00044

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00044 du 6 septembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00044 del 6 settembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf den ersten Teil des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AHVG).

E. 1.2

Gemäss Art. 14 ATSG gehören zu den Sachleistungen der Sozialversicherung auch Hilfsmittel.

Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben (Art. 43 quater Abs. 1 AHVG). Er bestimmt, in welchen Fällen Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten Anspruch auf Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich haben (Art. 43 quater Abs. 2 AHVG). Er bezeichnet die Hilfsmittel, welche die Versicherung abgibt oder an welche sie einen Kostenbeitrag gewährt; er regelt die Abgabe sowie das Verfahren und bestimmt, welche Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung anwendbar sind (Art. 43 quater Abs. 3 AHVG). In Art. 66 ter

AHVV

delegierte der Bundesrat seine Kompetenz zur Regelung der Voraussetzungen für die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentnerinnen und -rentner, zur Bestimmung der Art der abzugebenden Hilfsmittel sowie des Abgabeverfahrens an das Eidgenössische Departement des Innern. Dieses erliess die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste.

E. 1.3

Die HVA sieht in Art. 2 vor, dass in der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten der AHV, die für die Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf Hilfsmittel angewiesen sind, Anspruch auf die in der Liste im Anhang aufgeführten Leistungen haben. Die Liste der im Anhang der HVA aufgeführten Hilfsmittel ist abschliessend (Art. 2 Abs. 1 HVA).

E. 1.4

in fine) . Soweit nach Erreichen des AHV-Alters invaliditätsbedingt Ersatz- Hilfsmittel erforderlich werden, kann der Beschwerdeführer daran im Umfang des IV-rechtlich erworbenen Leistungsumfanges Beiträge verlangen. Die SAHB empfahl deshalb eine Kostenbeteiligung am bereits vorfinanzierten Elektrorollstuhl im Kostenumfang eines neuen elektrischen Zuggeräts «Swiss Trac ».

E. 1.5

Gemäss Art. 2 Abs. 1 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind. Laut Abs.

E. 1.6

Nach Ziffer 09.02

dieser Liste werden Elektrorollstühle von der Invalidenversicherung übernommen, sofern Versicherte einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbstständig fortbewegen können. Die Abgabe erfolgt leihweise (siehe auch Randziffer 2081 des Kreis Schreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [KHMI] in der seit 1. Januar 2020 gültigen Fassung). 2.

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Versicherte mit Eingabe vom 19. August 2019 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei ihm die Kostengutsprache für den Elektrorollstuhl «Swiss Viva Plus» in der Höhe von mindestens Fr. 23'210.05 zu gewähren (Urk. 1 S. 2). Unter Hinweis auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach Erreichen des Schlussalters schloss die Beschwerdegegnerin mit Beschwerdeantwort vom 25. September 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5; unter Beilage der Kassenakten [Urk. 6/1- 900]), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. September 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im Einspracheentscheid zur Begründung aus, die Besitzstandsgarantie verleihe keinen Anspruch auf eine sich der Entwicklung des Gesundheitsschadens anpassende adäquate Hilfsmittelversorgung. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich verschlechtert. Der neu gewünschte Elektrorollstuhl «Swiss Viva Plus» sei demzufolge als Erweiterung (Umfang) der Besitzstandsgarantie zu betrachten, weshalb eine komplette Kostenübernahme durch die AHV nicht erfolgen könne (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 19. August 2019 (Urk. 1) zusammengefasst geltend, beim Elektrorollstuhl «Swiss Viva Plus» handle es sich im Vergleich zum Elektro-Hilfsantrieb «Swiss Trac » in Kombination mit dem Rollstuhl «Sopur Xenon» nicht um ein erweitertes Hilfsmittel. Vielmehr handle es sich um einen Wechsel auf eine andere Ausführung eines Rollstuhls mit elektromotorischem Antrieb. Der Zweck, die selbständige Fortbewegung, bleibe der gleiche. Gestützt auf Art.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die abschliessende Liste der Hilfsmittel in HVA Anhang sieht die Abgabe eines Elektrorollstuhls nicht vor. Ein Anspruch auf Kostenübernahme für den Ersatz eines solchen besteht deshalb gestützt auf die Bestimmungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht. Damit ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer unter dem Titel der in Art. 4 HVA verankerten Besitzstandsgarantie anspruchsberechtigt ist. Dabei sind die massgebenden Voraussetzungen, die gemäss Art. 4 HVA weiterhin erfüllt sein müssen, damit die fortgesetzte Hilfsmittelversorgung im Rentenalter möglich ist, nach den spezifischen iv-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen der Art. 21 f. IVG zu prüfen (BGE 119 V 225 E. 4).

E. 3.2

.2). Nach dem Gesagten ist die Beschwerdegegnerin zu Recht von einer Austauschbefugnis ausgegangen und hat dem Beschwerdeführer die Ersatzanschaffungskosten eines Elektro-Hilfsantriebs im Umfang von Fr. 10'380.-- im Rahmen der Austauschbefugnis angerechnet und in diesem Umfang Kostengutsprache erteilt (Urk. 2). 4.

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Kern -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst Stadler

E. 3.2.1

Unter der Besitzstandsgarantie gemäss Art.

E. 3.2.2

Soweit der Beschwerdeführer im August 2018 infolge einer langsam progredienten Verschlechterung der verbliebenen Kraft in den Armen wie auch der Rumpfstabilität im Sitzen

den Elektro-Hilfsantrieb nicht mehr benützen kann und daher

einen Elektrorollstuhl als Ersatz beantragte (vgl. Urk. 6/872), werden dadurch Leistungen in die Besitzstandsgarantie miteinbezogen, welche der Beschwerdeführer vor Erreichen des AHV-Alters aufgrund seiner Invalidität noch nicht hatte beanspruchen müssen und nunmehr im Alter wegen zunehmender Verschlechterung der gesundheitlichen Verhältnisse nötig wurden. Damit wird der Rechtssinn des Art.

E. 3.3.1

Die ursprünglich in der IV-rechtlichen Hilfsmittelversorgung begründete und später auf die (medizinischen) Massnahmen ausgedehnte Rechtsfigur der Austauschbefugnis gelangt seit BGE 131 V 107 auch im Bereich des AHV-rechtlichen Hilfsmittelanpruchs zur Anwendung (Art.

E. 3.3.2

Dass im Rahmen des Besitzstandes ein Anspruch auf Kostenvergütung für einen Elektro-Hilfsantrieb besteht, ist unbestritten und ausgewiesen. Aus den Akten geht hervor, dass mit dem Elektrorollstuhl ein Behelf gleicher Art zur Erreichung desselben Ziels dient. Der Elektrorollstuhl ist in seiner Funktionalität und Umfang jedoch weitergehend als ein Elektro-Hilfsantrieb (vgl. E.

E. 4

HVA gewährleistet lediglich den früheren Leistungsstatus über das Erreichen des AHV-Rentenalters hinaus (vgl. E.

E. 8

Abs. 1 HVI in Verbindung mit Art. 4 HVA). Der abschliessende Charakter der Hilfsmittelliste im Anhang der HVA ist kein Grund, der Austauschbefugnis die Anwendung zu versagen. Vielmehr gebieten die Verhältnismässigkeit und die Rechtsgleichheit zur Erreichung der gesetzlichen Eingliederungsziele verfassungsrechtlich deren Berücksichtigung (BGE 131 V 107 E. 3.4.6). Austauschbefugnis bedeutet, dass die versicherte Person auf der Grundlage und nach Massgabe des Gesetzes mit einer Geldzahlung zu entschädigen ist, wenn sie aus schützenswerten Gründen von einem gesetzlichen Leistungsanspruch keinen Gebrauch macht und stattdessen einen funktionell gleichen Behelf zur Erreichung desselben gesetzlichen Zieles wählt. Der Kerngehalt der Austauschbefugnis liegt darin, dass es grundsätzlich ohne Bedeutung ist, auf welchem Weg oder durch welches Mittel das gesetzliche Ziel angestrebt wird (BGE 131 V 107 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Umfasst das vom Versicherten selber angeschaffte Hilfsmittel auch die Funktion eines ihm an sich zustehenden Hilfsmittels, so steht einer Gewährung von Amortisations- und Kostenbeiträgen nichts entgegen; diese sind alsdann auf der Basis der Anschaffungskosten des Hilfsmittels zu berechnen, auf das der Versicherte an sich Anspruch hat (BGE 131 V 107 E. 3.2.3 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.